



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	19.05.2011	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 04/10
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 12 ArbEG, § 17 ArbEG, § 812 ff. BGB.		
Stichwort:	Begründung der Vergütungsfestsetzung; betriebsgeheime Erfindung: vor Offenlegung zurückgezogene Patentanmeldung, Beginn der Vergütungspflicht, Kaufpreisschätzung bei Verkauf mit Betriebsteil; Zahlung bei unwirksamer Festsetzung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Begründet der Arbeitgeber eine Vergütungsfestsetzung durch Verweisung auf zwei alternative, unterschiedlich hohe Vergütungsberechnungsschreiben, dann ist diese Festsetzung nicht klar begründet und damit unwirksam.
2. Auch wenn der Arbeitgeber zunächst die von ihm als Betriebsgeheimnis behandelte Diensterfindung zur Erteilung eines Patents angemeldet und vor der Offenlegung die Patentanmeldung zurücknimmt, ist Beginn der Dauer der Vergütungszahlung der Zeitpunkt des Zugangs der Anerkenniserklärung der Schutzfähigkeit durch den Arbeitgeber beim Arbeitnehmer.
3. Ist bei dem Verkauf eines ganzen Betriebes oder eines Betriebsteils der Wert einer mitverkauften betriebsgeheimen Erfindung durch fiktive Fortschreibung des erfindungsbezogenen Umsatzes beim veräußernden Arbeitgeber zu ermitteln, dann muss hinsichtlich der Dauer der fiktiven Weiterbenutzung durch den veräußernden Arbeitgeber auf die verbleibende durchschnittliche Nutzungsdauer einer (patent-) geschützten Erfindung abgestellt werden.
4. Hat der Arbeitgeber dem Erfinder eine Vergütung ohne Rechtsgrund gezahlt, weil die Vergütungsfestsetzung nicht i.S.d. § 12 Abs. 3 Satz 1 ArbEG begründet und somit unwirksam war, hat er gegen den Erfinder einen Anspruch aus den §§ 812 ff. BGB auf Herausgabe der zu viel gezahlten Erfindervergütung.